



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

## **Stellungnahme**

des  
Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

**zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen**

**BT-Drucksache 18/2956 vom 22.10.2014**

**Vorlage zur Öffentlichen Anhörung am 3.12.2014**

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) vertritt die Interessen von mehr als 40.000 selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleuten in Deutschland. Hierzu zählen Versicherungsvermittler aller Vertriebswege – Einfirmenagenten, Mehrfachagenten und Versicherungsmakler. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen“ könnte im Hinblick auf einige Neuregelungen auch Gruppierungen der BVK-Mitglieder betreffen. Mit dieser Stellungnahme sollen daher einige Aspekte angesprochen werden, die nach Verbandsansicht im Rahmen der Neuregelungen Berücksichtigung finden sollten.

### **II. Stellungnahme im Einzelnen**

#### **1. Zu § 32 Ausgliederung**

In Absatz 2 finden sich folgende neue Formulierungen (geändert wurde der alte § 64a Abs. 4 VAG):

*„... Insbesondere hat das ausgliedernde Unternehmen hinsichtlich der von der Ausgliederung betroffenen Funktionen und Versicherungstätigkeiten sicherzustellen, dass*

1. das Unternehmen selbst, seine Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle Daten zugreifen können,

2. der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und

3. die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

....“

### **Stellungnahme**

Die gesetzliche Formulierung kann so verstanden werden, dass mit dem hier angesprochenen „Dienstleister“ auch ein Versicherungsmakler (bzw. eine Maklerin) gemeint sein kann. Sollte diese Auslegungsmöglichkeit beabsichtigt sein, ergibt sich zunächst im Hinblick auf die **Ziffer 1.** ein datenschutzrechtliches Problem. Der jederzeitige Zugriff auf „alle Daten“ erscheint in keiner Weise angemessen und gerechtfertigt. Das Versicherungsmaklerunternehmen ist ein eigenständiges Unternehmen, das eigenverantwortlich die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen hat. Wenn Versicherte den Makler datenschutzrechtlich ermächtigen, bedeutet dies keinesfalls, dass gleichzeitig andere Dritte ermächtigt sein sollen.

Im Hinblick auf die unter **Ziffer 2.** formulierte Forderung stellt sich die Frage, ob diese Regelung bedeutet, dass vorgesehen ist, dass die Aufsichtsbehörde (BaFin) künftig auch direkt als Aufsicht für Versicherungsmakler fungieren wird.

Zurzeit obliegt die Aufsicht über Versicherungs- und Finanzvermittler sowie die entsprechenden –makler und –berater den kommunalen Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern. Eine Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hält der BVK aus mittelständischer und berufspolitischer Sicht für verfehlt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die bestehende Aufsicht hat sich bewährt. Die Strukturen sind vorhanden, die die Aufsicht wirtschaftsnah, sachkompetent und unbürokratisch garantieren.

- Die jetzigen regionalen Einheiten als Ansprechpartner vor Ort entsprechen den Erfordernissen des regionalen mittelständisch geprägten Marktes. Eine zentrale Behörde wäre durch den erforderlichen großen bürokratischen und kostenintensiven Aufwand nicht in der Lage, die große Anzahl der Versicherungs- und Finanzkaufleute effizient zu beaufsichtigen.
- Angesichts der positiven Erfahrungen seit der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie im Jahr 2007 begrüßen wir die Selbstverwaltungslösung und wünschen uns hier eine ausdrückliche bundeseinheitliche Zuständigkeitslösung zugunsten der IHK-Organisation.
- Der DIHK hat die Kosten für eine BaFin-Aufsichtslösung im Rahmen der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts auf 8.000 € jährlich pro Finanzdienstleister beziffert. Demgegenüber wird für eine Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler bei den IHKn etwa 200 € verlangt (vgl. Stellungnahme des DIHK zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, BT-Drucksache 17/6051 vom 06.06.2011). Für viele Kaufleute würden die hohen Aufsichtskosten der BaFin einem verfassungswidrigen Berufsverbot gleichkommen.
- Geht man also von rd. 8.000 € jährlichen Mehrkosten für die BaFin-Aufsichtslösung aus, so könnte diese Mehrbelastung nur durch zusätzliche Provisionen oder Honorare der Versicherungs- und Finanzkaufleute verdient werden. Dies würde sich letzten Endes nachteilig für die Verbraucher auswirken. Der dadurch neu entstehende Vertriebsdruck stünde damit im diametralen Gegensatz zu der Motivation des Verbraucherschutzes, den Anlegerschutz zu erhöhen.

Auch die Formulierung unter **Ziffer 3.** ist erläuterungsbedürftig. Zunächst wäre wieder zu klären, ob grundsätzlich mit dem „Dienstleister“ auch ein Maklerunternehmen gemeint sein soll.

Im Übrigen stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Sollen die Zugangsrechte jederzeit und ohne Ankündigung ausgeübt werden können?

- Welche Rechte sollen diese Zugangsrechte beinhalten?
- Werden die Rechte anderer (Kunden) datenschutzrechtlich berührt?
- Können die hier erwähnten „Dritten“ auch Versicherungsunternehmen sein?

Wenn die Gesetzesänderung tatsächlich dahingehend ausgelegt werden soll, Versicherungsunternehmen im Verhältnis zu Versicherungsmaklern derartig weitreichende Kontrollrechte einzuräumen, wären praktische und rechtliche Konflikte vorprogrammiert.

Der Versicherungsmakler ist selbständiger Gewerbetreibender, er ist unabhängig von den Versicherungsunternehmen und seinen Kunden vertraglich verbunden. Der Makler steht „im Lager“ des Versicherungsnehmers. Er ist nach gefestigter Rechtsprechung „treuhänderähnlicher Sachwalter“ des Versicherungsnehmers. Diese Aufgabe kann ein Versicherungsmakler selbstverständlich nur dann erfüllen, wenn seine Unabhängigkeit von den Versicherungsunternehmen gewährleistet ist. Die neuen Regelungen zu § 32 VAG mit ihren weitreichenden Eingriffsbefugnissen stehen eindeutig im Widerspruch zum Status des Maklers.

### **Fazit**

Nach der Einschätzung des BVK ist hinsichtlich der **Ziffer 1.** unbedingt eine Konkretisierung notwendig.

Im Hinblick auf **Ziffer 2.** sollte klargestellt werden, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht direkt als Aufsicht für Versicherungsmakler fungiert.

Die Formulierung in **Ziffer 3.** kollidiert zwangsläufig mit dem Status des Versicherungsmaklers. Hier muss konkretisiert werden, in welchem Umfang der Dienstleister die eingeforderten Zugangsrechte zu gewähren hat. Die pauschale Übertragung der Zugangsrechte auf „Dritte“ ist zu streichen.

## **2. Zu § 54 Vereinfachte Sorgfaltspflichten /**

### **§ 55 Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung**

Bei diesen Regelungen handelt es sich nicht um neue Gesetzesformulierungen. Die Überarbeitung des VAG böte jedoch die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten auch für Versicherungsvermittler zu formulieren.

#### **Stellungnahme**

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind in der Versicherungsbranche, neben den Versicherern selbst, seit der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (205/60/EG) ausdrücklich auch die Versicherungsvermittler, sofern sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck oder Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr vermitteln. Ausgenommen sind dabei lediglich die gebundenen Vermittler nach § 34 d Abs. 4 GewO, also diejenigen, die sich über einen Versicherer haben registrieren lassen.

Das bedeutet, dass es in der Vermittlerbranche rund 80.000 nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Makler, Mehrfachagenten und selbst registrierte Ausschließlichkeitsvermittler gibt.

Die Vereinfachungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten und auf die Identifizierung – sowohl nach den alten §§ 80 e und f VAG, als auch nach den neuen §§ 54 und 55 VAG – gelten jedoch nicht für Versicherungsvermittler, sondern nur für Versicherungsunternehmen.

Diese Regelungen haben also zur Folge, dass die überwiegend kleinen bis mittelständischen Versicherungsvermittlerunternehmen strengeren Sorgfaltspflichten unterworfen sind als Versicherungsgesellschaften, bei denen es sich um Großunternehmen handelt.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für Versicherungsunternehmen vereinfachte Sorgfaltspflichten und Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung gesetzlich gewährleistet werden sollen, entsprechende Vereinfachungen für Versicherungsvermittler nach dem Gesetz jedoch nicht vorgesehen sind.

### **3. Gesetzliche Regelung des Provisionsabgabeverbots**

Gemäß § 81 Abs. 3 VAG ist z.Zt. auf Verordnungsebene geregelt, dass die Abgabe der Vermittlungsvergütungen an Personen, die am Versicherungsvertrag beteiligt sind, untersagt ist. Der BVK vertritt die Auffassung, dass das Provisionsabgabeverbot in einer eigenen gesetzlichen Regelung im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verankert werden soll und unterstützt damit die seinerzeitige Empfehlung des Bundesrates zur gesetzlichen Regelung (vgl. Bundesrats-Drucksache 90/1/12 vom 16.03.2012, S. 15). Damit würde Rechtssicherheit geschaffen und darüber hinaus ein deutliches Signal in Richtung Verbraucherschutz gesetzt. Des Weiteren ist im Rahmen des Provisionsabgabeverbotes insbesondere § 80 Abs. 5 VAG zu beachten: Mit der gesetzlichen Verpflichtung der Provisionsverteilung auf 5 Jahre muss die Weitergabe von Provisionen verboten bleiben, um den Willen des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. Mai 2012, die als Anlage beigefügt ist.

Bonn, den 5. November 2014

Bundesverband  
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.